



# ***atlas***

# **SUPPLIER** **CODE OF CONDUCT**

Version 4 | Mai 2026

# INHALTSVERZEICHNIS

|                                                             |    |
|-------------------------------------------------------------|----|
| <b>1. Kontext</b>                                           | 3  |
| <b>2. Menschenrechte &amp; Arbeitsstandards</b>             | 4  |
| 2.1. Verbot von Kinderarbeit und Schutz junger Arbeitnehmer | 4  |
| 2.2. Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit                   | 4  |
| 2.3. Gesundheitsschutz und Sicherheit                       | 5  |
| 2.4. Vereinigungsfreiheit & Recht auf Tarifverhandlungen    | 5  |
| 2.5. Verbot von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf  | 5  |
| 2.6. Disziplinarmaßnahmen                                   | 6  |
| 2.7. Arbeitszeit                                            | 6  |
| 2.8. Vergütung                                              | 7  |
| 2.9. Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte   | 7  |
| 2.10. Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern         | 7  |
| 2.11. Land-, Wald- und Wasserrechte                         | 7  |
| <b>3. Umwelt &amp; Ressourcen</b>                           | 8  |
| 3.1. ISO 14001                                              | 8  |
| 3.2. Energieeffizienz und Emissionen                        | 8  |
| 3.3. Klimaschutz, -risiken und -resilienz                   | 9  |
| 3.4. Ressourceneinsparung                                   | 9  |
| 3.5. Luftqualität                                           | 9  |
| 3.6. Bodenqualität                                          | 9  |
| 3.7. Artenvielfalt, Landnutzung & Entwaldung                | 10 |
| 3.8. Wasserqualität, -verbrauch & -wirtschaft               | 10 |
| <b>4. Ethisches Wirtschaften</b>                            | 11 |
| 4.1. Integrität, Korruptionsbekämpfung & fairer Wettbewerb  | 11 |
| 4.2. Finanzielle Verantwortung                              | 11 |
| 4.3. Umgang mit Interessenkonflikten                        | 12 |
| 4.4. Verbraucherinteressen                                  | 12 |
| <b>5. Umsetzung</b>                                         | 13 |
| 5.1. Integration & Managementsystem                         | 13 |
| 5.2. Kommunikation und Durchsetzung in der Lieferkette      | 13 |
| <b>Bestätigung – Compliance mit ATLAS Code of Conduct</b>   | 14 |



# 1. KONTEXT

Wir bei ATLAS tragen soziale Verantwortung für Menschen und Umwelt. Wir verpflichten uns zu einer fairen und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung durch die Einhaltung der Anforderungen, die auf den Grundsätzen der maßgeblichen internationalen Übereinkommen der International Labour Organization (ILO), der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ und der UN-Menschenrechtskonventionen basieren.

Dieser Code of Conduct dient als verbindlicher Leitfaden für ethisches Verhalten und verantwortungsvolle Geschäftsmethoden. Unser Verhaltenskodex soll gewährleisten, dass alle Mitarbeitenden sowie alle unsere Lieferanten in Übereinstimmung mit unseren hohen Standards und Werten handeln. Hierbei stehen der Schutz und die Förderung der Rechte aller Beschäftigten im Vordergrund.



# 2. MENSCHENRECHTE & ARBEITSSTANDARDS



## 2.1. VERBOT VON KINDERARBEIT UND SCHUTZ JUNGER ARBEITNEHMER

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern den Einsatz für die effektive Abschaffung von Kinderarbeit gemäß ILO-Übereinkommen 182. Das jeweilige gesetzliche Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit, welches gemäß ILO-Übereinkommen 138 und ILO-Empfehlung 146 und der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und nicht unter 15 Jahren liegen darf, wird beachtet. Im Rahmen des Einstellungsverfahrens verhindern geeignete Mechanismen zur Altersfeststellung mögliche Kinderarbeit. Jugendliche ab einem Alter von 16 Jahren werden nur dann eingestellt, wenn die Art der Verhältnisse der durch sie verrichteten Arbeit das Leben, die Gesundheit und die physische und psychische Gesundheit der betreffenden Jugendlichen nicht gefährden und diese eine angemessene sachbezogene Unterweisung oder berufliche Ausbildung in dem entsprechenden Wirtschaftszweig erhalten.

## 2.2. VERBOT VON ZWANGS- UND PFLICHTARBEIT

Eine wirtschaftliche Tätigkeit auf Grundlage von Zwangs- oder Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft oder Leibeigenschaft wird von ATLAS nicht akzeptiert. Dies umfasst jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat (Einhaltung ILO-Übereinkommen 29, ILO-Übereinkommen 105 und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte). Arbeitnehmer können jederzeit ihr Kündigungsrecht in Anspruch nehmen und das Unternehmen verlassen. Weder wir noch Dritte, die uns Arbeitskräfte zur Verfügung stellen, dürfen Beschäftigungsgebühren verlangen oder Ausweispapiere oder Geld als Druckmittel einbehalten. Zusätzlich lehnen wir jede Form von moderner Sklaverei und Menschenhandel ab.



### **2.3. GESUNDHEITSSCHUTZ UND SICHERHEIT**

Gültige lokale Vorschriften zu Arbeitsschutz, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Gebäudesicherheit und Brandschutz müssen eingehalten werden, um das Risiko von Unfällen und Berufskrankheiten auf ein Minimum zu reduzieren. Wo notwendig und angebracht, wird Arbeitnehmern angemessene persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt. In unmittelbaren Gefahrensituationen haben die Beschäftigten das Recht und die Pflicht, ihren Arbeitsplatz unverzüglich und ohne Erlaubnis zu verlassen. Schutzbedürftige Personen wie jugendliche Arbeitnehmer, junge Mütter und Schwangere sowie Menschen mit Behinderungen werden besonders ge-

schützt. Unsere Grundsätze beziehen sich u.a. auf ILO-Übereinkommen 155 und Empfehlung 164 (Arbeits- und Gesundheitsschutz), ILO-Übereinkommen 159 (Berufliche Rehabilitation und Beschäftigung von Behinderten) und ILO-Übereinkommen 183 (Mutterschutz).

### **2.4. VEREINIGUNGSFREIHEIT & RECHT AUF TARIFVERHANDLUNGEN**

Alle Geschäftspartner von ATLAS haben das Recht auf Vereinigung, offene Kommunikation, direkte Auseinandersetzung sowie humane und gerechte Behandlung gemäß ILO-Übereinkommen 87 (Vereinigungsfreiheit), ILO-Übereinkommen 98 (Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen) und ILO-Übereinkommen 135 (Arbeitnehmerschaft).

### **2.5. VERBOT VON DISKRIMINIERUNG IN BESCHÄFTIGUNG UND BERUF**

Jegliche Form der Diskriminierung, Ausschließung oder Bevorzugung hinsichtlich der Beschäftigung (einschließlich Einstellung, Gehalt, Lohnnebenleistungen, Beförderung, Kündigung oder Pensionierung), die aufgrund von Geschlecht, Rasse, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Nationalität, oder sozialer oder ethnischer Herkunft vorgenommen wird und die dazu führt, die Chancengleichheit oder die Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, wird unterlassen. Unsere Geschäftspartner achten die ILO-Übereinkommen 100 (Gleichheit des Entgelts) und 111 (Diskriminierung – Beschäftigung und Beruf), das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.





## 2.6. DISZIPLINARMASSNAHMEN

Arbeitnehmer sind mit Würde und Respekt zu behandeln, Werte, die in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte festgeschrieben sind.

Jegliche Form von unwürdiger Behandlung, Missbrauch, Belästigung und Einschüchterung sowie rechtswidrigen Strafen gegenüber Arbeitnehmern ist untersagt und wird nicht geduldet. Etwaige Disziplinarmaßnahmen werden schriftlich und in einer für Arbeitnehmer verständlichen Form niedergelegt.

## 2.7. ARBEITSZEIT

Unsere Geschäftspartner halten sich an die jeweilige nationale Gesetzgebung, aktuelle Tarif- und Betriebsvereinbarungen und gängige Industrienormen zur Regelung der regulären Arbeitszeit, Pausenzeiten, Ruhetagen und Überstunden. Ebenso wird das Recht der Arbeitnehmer geschützt, ihr Beschäftigungsverhältnis unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfrist zu beenden. Unser Handeln richtet sich u.a. nach ILO-Übereinkommen 102 (Soziale Sicherheit – Mindestnormen), ILO-Übereinkommen 1 (Arbeitszeiten – Industrie) und ILO-Empfehlung 116 (Arbeitszeitverkürzung).

## 2.8. VERGÜTUNG

Alle Geschäftspartner von ATLAS müssen die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften bzw. geltenden Tarif- und Betriebsvereinbarungen bzgl. Lohn und Lohnnebenleistungen sowie ILO-Übereinkommen 131 (Festlegung Mindestlohn) einhalten. Mindestlöhne werden nicht unterschritten. Wir erwarten zudem, dass die Löhne und Lohnnebenleistungen ausreichen, um die Grundbedürfnisse zu decken. Löhne werden nicht zurückbehalten und regelmäßig in einer für den Arbeitnehmer geeigneten Form ausbezahlt. Lohnabzüge sind nur im gesetzlichen oder tarifvertraglichen Rahmen zulässig und sind auszuweisen. Die Beschäftigten werden regelmäßig über die Zusammensetzung ihres Arbeitsentgeltes informiert. Den Arbeitnehmern werden verständliche Informationen über die wesentlichen Arbeitsbedingungen, einschließlich der Arbeitszeiten, Vergütung sowie Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten zur Verfügung gestellt. Abzüge von Löhnen sind keinesfalls als Disziplinarmaßnahme zugelassen.

## 2.9. EINSATZ PRIVATER ODER ÖFFENTLICHER SICHERHEITSKRÄFTE

Lieferanten von ATLAS, die private oder öffentliche Sicherheitskräfte in ihrem Geschäftsumfeld einsetzen, verpflichten sich bei diesem Einsatz Menschenrechte uneingeschränkt zu achten und zu schützen. Sicherheitsmaßnahmen dürfen nicht zu Gewalt, Einschüchterung oder rechtswidrigen Eingriffen in die Rechte von Mitarbeitenden, lokalen Gemeinschaften oder anderen Stakeholdern führen. Der Einsatz von Sicherheitskräften hat im Einklang mit relevanten UN-Vereinbarungen und internationalen Standards zu erfolgen, insbesondere

den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Lieferanten stellen sicher, dass Sicherheitskräfte angemessen geschult sind, verantwortungsvoll handeln und für etwaige Verstöße zur Rechenschaft gezogen werden.

## 2.10. RECHTE VON MINDERHEITEN UND INDIGENEN VÖLKERN

Soweit anwendbar, verpflichten sich unsere Lieferanten, die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern zu achten, zu schützen und negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten auf diese Gruppen zu vermeiden. Diskriminierung, Zwangsumsiedlungen sowie Eingriffe in kulturelle, soziale und wirtschaftliche Rechte sind unzulässig. Geschäftstätigkeiten sind an relevanten UN-Vereinbarungen auszurichten, insbesondere der UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker (UNDRIP) sowie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

## 2.11. LAND-, WALD- UND WASSERRECHTE

Sofern zutreffend, achten unsere Lieferanten Land-, Wald- und Wasserrechte und vermeiden unrechtmäßige Aneignung oder Nutzung natürlicher Ressourcen. Die Rechte lokaler Gemeinschaften, einschließlich indigener Völker (siehe Punkt 2.10.), an Land, Wäldern und Wasser sind anzuerkennen und zu schützen. Geschäftstätigkeiten sind an relevanten UN-Vereinbarungen auszurichten, insbesondere der UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker (UNDRIP), den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (insbesondere SDG 6 und SDG 15).



# 3. UMWELT & RESSOURCEN

## 3.1. ISO 14001

Unser integriertes Managementsystem umfasst die Zertifizierung gemäß ISO 14001. Auch unsere Geschäftspartner sollten über ein Umweltmanagementsystem oder eine entsprechende Norm verfügen. Eine externe Auditierung wird dringend empfohlen, ist aber nicht vorgeschrieben.

## 3.2. ENERGIEEFFIZIENZ UND EMISSIONEN

Als Unternehmen mit eigener Produktion sind wir uns unserer Verantwortung bezüglich unseres Energieverbrauchs und unserer Emissionen bewusst. Daher nutzen wir Energie, die von unseren eigenen PV-Anlagen erzeugt wird, beziehen zusätzlich hundertprozentigen Ökostrom und messen und analysieren unsere Scope 1-, Scope 2- sowie die Scope 3-Emissionen. Gerade mit Bezug auf den letzten Punkt möchten wir uns kontinuierlich verbessern, unsere Scope 3-Emissionen fortlaufend präzisieren, um hier immer exakter berichten zu können, und die Emissionen kontinuierlich reduzieren.

Daher erwarten wir von unseren Lieferanten, Energie effizient zu nutzen und Emissionen zu verringern. Dazu gehören die Erfassung, Überwachung und Minimierung von Energieverbrauch sowie Treibhausgas- und Luftschadstoffemissionen durch den Einsatz geeigneter Technologien und Prozesse. Geschäftstätigkeiten sind an relevanten internationalen Vereinbarungen auszurichten, insbesondere dem Pariser Klimaabkommen. Lieferanten verpflichten sich geeignete Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Verringerung ihrer Umweltauswirkungen zu ergreifen.





### 3.3. KLIMASCHUTZ, -RISIKEN UND -RESILIENZ

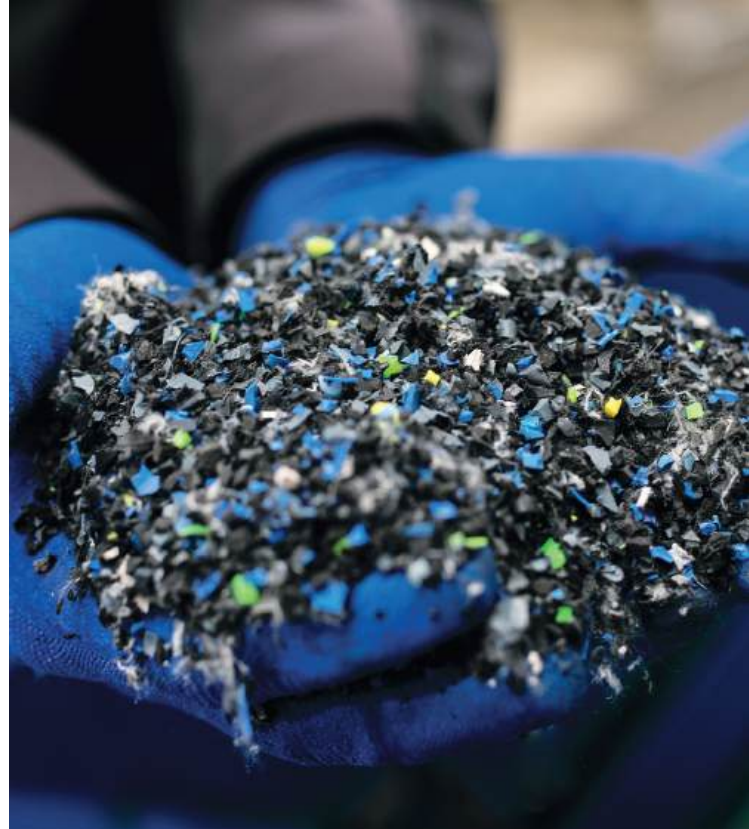
Lieferanten verpflichten sich, aktiv zum Klimaschutz beizutragen, klimabezogene Risiken zu identifizieren und ihre Geschäftstätigkeiten widerstandsfähig gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zu gestalten. Dies beinhaltet die Erfassung und Reduktion von Treibhausgasemissionen, die Integration von Klimarisiken in das Risikomanagement sowie die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung der Klimaresilienz. Geschäftstätigkeiten sind an relevanten internationalen Vereinbarungen auszurichten, insbesondere dem Pariser Klimaabkommen. Wir erwarten, dass Lieferanten klimafreundliche Technologien fördern und zur langfristigen Anpassung an klimabedingte Veränderungen beitragen.

### 3.4. RESSOURCENEINSPARUNG

In unseren Geschäftstätigkeiten arbeiten wir kontinuierlich daran, Material einzusparen, recyceltes Material zu gebrauchen, Produktionsreste wiederzuverwerten und somit Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen. Dies alles unter der Prämisse, unser Qualitätsniveau ohne Abstriche beizubehalten. Um diese Herangehensweise durch unsere Lieferketten weiter zu vermitteln, erwarten wir auch von unseren Lieferanten den Einsatz für ressourcenschonende Produktionstechniken.

### 3.5. LUFTQUALITÄT

ATLAS-Lieferanten verpflichten sich, die Luftqualität zu schützen und schädliche Emissionen zu minimieren. Geschäftstätigkeiten sind an relevanten UN-Vereinbarungen auszurichten, insbesondere dem Pariser Klimaabkommen sowie den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (insbesondere SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen und SDG 13:



Maßnahmen zum Klimaschutz). Lieferanten stellen sicher, dass alle geltenden Umweltgesetze eingehalten und Best Practices zur Emissionsminderung angewendet werden.

### 3.6. BODENQUALITÄT

Soweit anwendbar, schützen unsere Lieferanten die Bodenqualität und vermeiden schädliche Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten. Insbesondere sind Kontamination, Erosion und Degradation von Böden durch geeignete Maßnahmen zu verhindern und ein nachhaltiger Umgang mit Chemikalien, Abfällen und landwirtschaftlichen Praktiken sicherzustellen. Geschäftstätigkeiten sind an relevanten UN-Vereinbarungen auszurichten, insbesondere den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (insbesondere SDG 2: Kein Hunger und SDG 15: Leben an Land) sowie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Lieferanten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die langfristige Fruchtbarkeit und Funktionsfähigkeit von Böden zu erhalten und – wo möglich – degradierte Flächen wiederherzustellen.



### **3.7. ARTENVIELFALT, LANDNUTZUNG & ENTWALDUNG**

Sofern zutreffend, schützen unsere Lieferanten die biologische Vielfalt, stellen die nachhaltige Landnutzung sicher und vermeiden Entwaldung. Negative Auswirkungen auf Ökosysteme sind zu minimieren, natürliche Lebensräume zu erhalten und illegale sowie nicht nachhaltige Entwaldung strikt zu unterbinden. Geschäftstätigkeiten sind an relevanten UN-Vereinbarungen auszurichten, insbesondere dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD), dem Pariser Klimaabkommen sowie den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs). Lieferanten ergreifen geeignete Maßnahmen, um Biodiversität zu fördern, Entwaldung zu verhindern und – soweit möglich – zur Wiederherstellung degradierter Ökosysteme beizutragen.

### **3.8. WASSERQUALITÄT, -VERBRAUCH & -WIRTSCHAFT**

Soweit anwendbar, verpflichten sich Lieferanten, Wasserressourcen verantwortungsvoll zu nutzen, die Wasserqualität zu schützen und den Wasserverbrauch so weit wie möglich zu reduzieren. Einleitungen von Abwasser haben im Einklang mit geltenden Vorschriften zu erfolgen und dürfen keine negativen Auswirkungen auf Umwelt oder Gemeinschaften verursachen. Geschäftstätigkeiten sind an relevanten UN-Vereinbarungen auszurichten, insbesondere an den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen). Lieferanten ergreifen geeignete Maßnahmen zur effizienten Wassernutzung, zur Vermeidung von Verschmutzung und zum nachhaltigen Management.



# 4. ETHISCHES WIRTSCHAFTEN



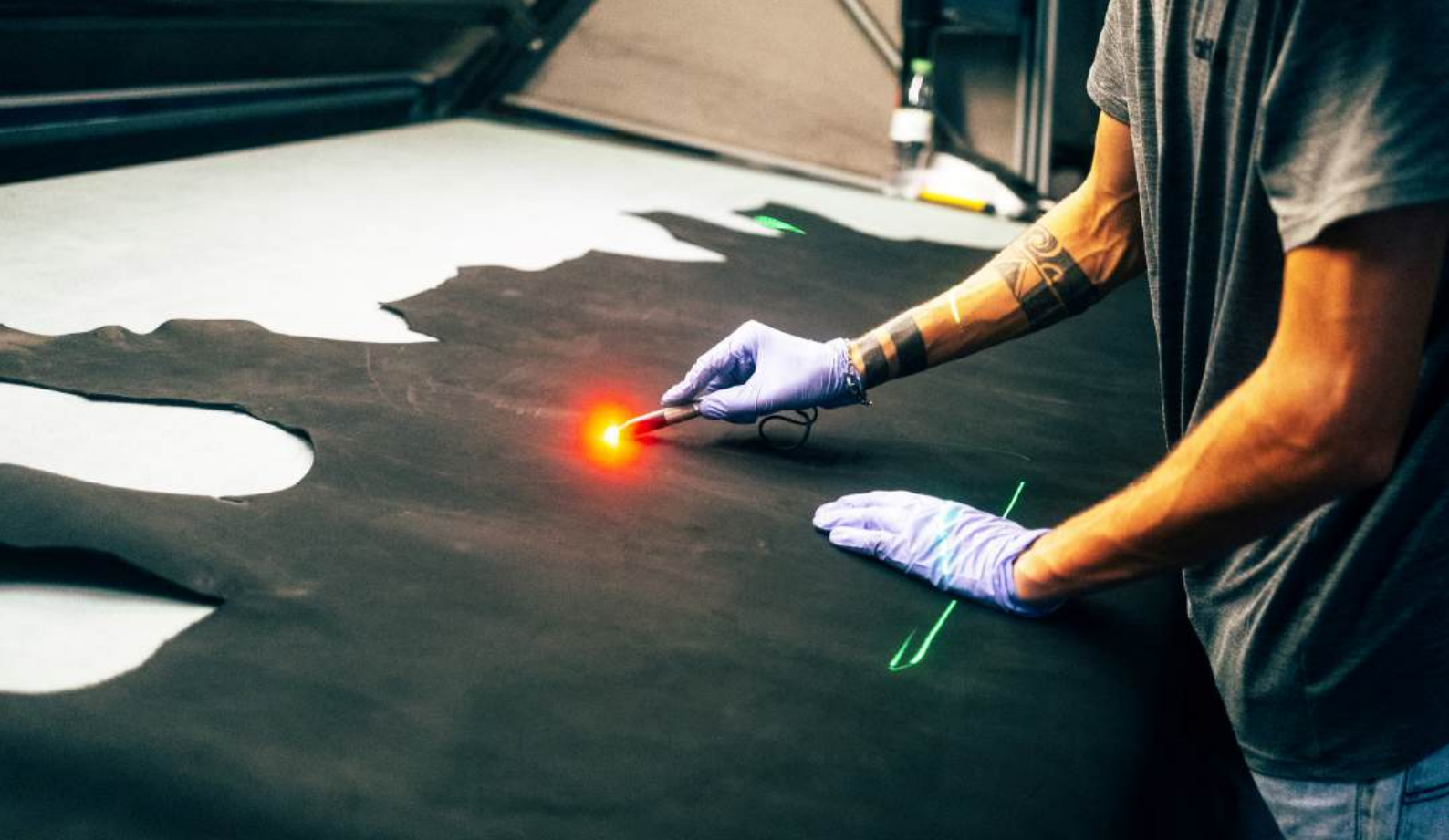
## 4.1. INTEGRITÄT, KORRUPTIONS-BEKÄMPFUNG & FAIRER WETTBEWERB

Wir stehen für die Bekämpfung von Korruption und führen unser Geschäft ohne Anwendung korrupter Praktiken, einschließlich Bestechung öffentlicher oder privater Funktionsträger oder Zahlung von Schmiergeldern an derlei Personen. Unser Grundsatz für Lieferanten- und Kundenbeziehungen verbietet unseren Arbeitnehmern, Geld von Lieferanten anzunehmen und setzt strenge Grenzen für die Annahme von Werbeartikeln, persönlichen Geschenken und Bewirtungsangeboten. Dieselben Standards erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern. Bei der Dokumentation der Unternehmensaufzeichnungen gewährleisten unsere Geschäftspartner Integrität, Transparenz und Genauigkeit. Sie verpflichten sich zum ordnungsgemäßen Umgang mit Wettbewerbsdaten, geschützten Firmeninformationen und anderem geistigen Eigentum. Sie handeln mit

Integrität und rechtmäßig und halten die gesetzlichen Vorschriften zu lauterem Wettbewerb, des Kartellrechts und zu seriösem und wahrheitsgemäßem Marketing ein.

## 4.2. FINANZIELLE VERANTWORTUNG

Unsere Lieferanten betreiben eine verantwortungsvolle, transparente und gesetzeskonforme Finanzpraxis. Dazu gehören insbesondere die ordnungsgemäße Buchführung, die Vermeidung von Steuerhinterziehung, Geldwäsche sowie anderen illegalen Finanzaktivitäten. Geschäftstätigkeiten sind an relevanten internationalen und UN-bezogenen Standards auszurichten, insbesondere den UN-Konventionen gegen Korruption sowie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Lieferanten stellen sicher, dass interne Kontrollsysteme bestehen, um finanzielle Integrität zu gewährleisten und Risiken wirksam zu minimieren.



#### **4.3. UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN**

Unsere Unternehmenskultur basiert auf Integrität, Transparenz und Fairness. Wir verpflichten uns dazu, potenzielle Interessenkonflikte verantwortungsbewusst zu behandeln, und erwarten dasselbe von unseren Geschäftspartnern. Alle Arbeitnehmer müssen mögliche Interessenkonflikte sofort und offen melden, darunter finanzielle Beteiligungen, persönliche Beziehungen und Nebentätigkeiten. Unsere Geschäftspartner setzen alles daran, Interessenkonflikte zu vermeiden oder zu reduzieren. Das beinhaltet die Anpassung von Aufgaben oder das Aufgeben von finanziellen Interessen. Ihre Entscheidungen sind unabhängig und objektiv. Persönliche Interessen beeinflussen niemals ihre Geschäftsentscheidungen. Ebenfalls sind ihre Arbeitnehmer dazu aufgerufen, potenzielle Konflikte zu erkennen und zu melden. Bei unvermeidbaren Konflikten ist eine Geneh-

migung erforderlich. Alle Offenlegungen und Maßnahmen werden vertraulich behandelt. Unsere Geschäftspartner gewährleisten Schutz und Integrität. Die Einhaltung dieser Prinzipien stärkt das Vertrauen unserer Stakeholder und sichert auch unsere Unternehmensreputation. Indem wir gemeinsam handeln, sichern wir unser Bestreben nach geschäftlicher Exzellenz und Integrität.

#### **4.4. VERBRAUCHERINTERESSEN**

Unsere Lieferanten achten und schützen die Rechte und Interessen von Verbrauchern. Produkte und Dienstleistungen müssen sicher, qualitativ hochwertig und transparent gekennzeichnet sein; irreführende oder unlautere Geschäftspraktiken sind unzulässig. Lieferanten stellen sicher, dass angemessene Beschwerde- und Abhilfemechanismen bestehen und Verbraucherinteressen kontinuierlich berücksichtigt werden.





# 5. UMSETZUNG

## 5.1. INTEGRATION & MANAGEMENT-SYSTEM

Lieferanten verpflichten sich, die in diesem Supplier Code of Conduct festgelegten Anforderungen wirksam umzusetzen und in ihre Geschäftsprozesse zu integrieren. Dazu gehören die Einrichtung angemessener Managementsysteme, die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen sowie die Implementierung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Lieferanten stellen sicher, dass Schulungen, Monitoring, Dokumentation und transparente Berichterstattung erfolgen und gewähren – soweit erforderlich – angemessene Prüf- und Kontrollrechte. Wir empfehlen unseren Geschäftspartnern ein Managementsystem einzurichten, das den Inhalt dieses Verhaltenskodex unterstützt. Es sollte so konzipiert sein, dass (a) die Einhaltung der geltenden Gesetze, Verordnungen und Kundenanforderungen in Bezug auf den Betrieb und die Produkte der Geschäftspartner, (b) die Einhaltung dieses Verhaltenskodex und (c) die Erkennung und Minimierung betrieblicher Risiken hinsichtlich der von diesen Anforderungen erfassten Bereiche gewährleistet sind. Jeder wesentliche Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen wird als Vertragsverletzung durch den Geschäftspartner betrachtet. Wenn möglich, geben wir dem Geschäftspartner die Gelegenheit, entsprechende Abhilfemaßnahmen durchzuführen, und somit unter verbesserten Bedingungen die Zusammenarbeit fortzusetzen.

## 5.2. KOMMUNIKATION UND DURCHSETZUNG IN DER LIEFERKETTE

Der Geschäftspartner kommuniziert die Inhalte des Code of Conduct gegenüber Arbeitnehmern, Vertragspartnern und gegebenenfalls gegenüber anderen Dritten. Der Geschäftspartner ermutigt seine eigenen Geschäftspartner, den Code of Conduct anzuwenden. Er unterstützt seine Partner darin, ihrerseits ihre Lieferkette so zu gestalten, dass Menschen- und Arbeitnehmerrechte beachtet und die Arbeitsbedingungen kontinuierlich verbessert werden. Es soll für den Vertragspartner nachvollziehbar sein, dass die Einhaltung des Code of Conduct grundsätzlich gewährleistet wird. Eine Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder wettbewerbsbezogener oder sonstiger schützenswerter Informationen ist aus rechtlichen Gründen hiervon ausgenommen.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit, die wir verantwortungsbewusst und mit Sorgfalt für Mensch und Umwelt weiterführen möchten.

Hendrik Schabsky  
CEO

Bei Vermutung von Nichteinhaltung des Code of Conduct kann durch unser Beschwerdesystem unter [www.atlasschuhe.de/hinweisgebersystem](http://www.atlasschuhe.de/hinweisgebersystem) eine Beschwerde eingereicht werden.

Wir bestätigen, dass wir den ATLAS Supplier Code of Conduct erhalten und seinen Inhalt zur Kenntnis genommen haben, und verpflichten uns, die hierin aufgeführten Prinzipien in unsere Unternehmensprozesse zu integrieren und zu erfüllen.

---

Datum

---

Unterschrift

---

Firmenstempel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text überwiegend die männliche Sprachform verwendet, er ist jedoch für alle Personen gleichermaßen gültig.

